

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2022

Nr. 2022/831

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 21. Dezember 2021 die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern beschlossen (RRB Nr. 2021/1932). Die Einspruchsfrist ist am 21. Februar 2022 unbenutzt abgelaufen. Die neue Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern ist deshalb auf den 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer IV. des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2021/1932 vom 21. Dezember 2021 wird beschlossen:

Auf den 1. Juli 2022 treten in Kraft: Die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen vom 21. Dezember 2021 und die gleichentags beschlossene Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (RRB Nr. 2021/1932).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, jol)
Departemente (5; je 1)
Amtsblatt
GS, BGS